

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für ein Teilstück der Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ in der Gemarkung Bechlingen

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.03.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Fertigstellungsmerkmale

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung vom 10. März 2003 gilt das im anliegenden Plan rot schraffierte Teilstück der Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ in Aßlar, Gemarkung Bechlingen, mit folgenden Herstellungsmerkmalen als endgültig herstellt:

Auf die Herstellung beidseitiger Gehwege wurde verzichtet.

Der anliegende Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

35614 Aßlar, den 18.03.2015

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister